

Wilhelm I. oder II. – zur Legendenbildung um den Namenspatron der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

(Stand 14.12.2012)

1. Die Verleihung des Namens im Jahre 1907

Nach Jahrzehntelangen Bemühungen¹ war es 1902 endlich so weit: Mit Kabinettsordre vom 1. Juli 1902 bestimmte Kaiser Wilhelm II. als König von Preußen, „daß die Theologische und Philosophische Akademie zu Münster mit Rücksicht auf die bevorstehende Begründung einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in die Reihe der Universitäten eintritt und demgemäß auch die Bezeichnung als Universität führt.“²

Obwohl bereits im Mai 1902 Anträge von der Provinzialverwaltung und der Stadt Münster auf Verleihung eines Namens für die Universität gestellt worden waren³,⁴ blieb diese zunächst „namenlos“. In der Folgezeit wurden die politischen Gremien wiederholt in Berlin vorstellig, um mit dem „Allerhöchsten Namen“⁵ geehrt zu werden. Die Verleihung des Namens „Westfälische Wilhelms-Universität“ erfolgte dann durch Kabinettsordre vom 22. August 1907:⁶ „Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 1. Juli 1902 bestimmt habe, daß die theologische und philosophische Akademie zu Münster mit Rücksicht auf die Begründung einer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in die Reihe der Universitäten eingetreten und demgemäß auch die Bezeichnung als Universität führt, will Ich dieser Universität in Anerkennung ihrer bisherigen erfolgreichen Wirksamkeit den Namen ‘Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster’ beilegen in dem Vertrauen, daß sie sich dieser Auszeichnung dauernd würdig erweisen wird. Wilhelmshöhe, 22. August 1907. Wilhelm R.“

¹Vgl. dazu WILHELM KOHL, Die Bemühungen um den Ausbau der Theologisch-Philosophischen Akademie zu Münster im 19. Jahrhundert. In: Die Universität Münster 1780 – 1980 (Hrsg. H. DOLLINGER), Münster 1980, S. 37 – 68.

²W. KOHL, a.a.O., S. 60.

³W. KOHL, a.a.O., S. 60

⁴Bereits 1888 – kurz nach der Thronbesteigung Wilhelms II. – hatte die Theologisch-Philosophische Akademie zu Münster dem neuen König und Kaiser die Erhebung zur Universität (vergeblich) mit einer Denkschrift „schmackhaft“ zu machen versucht, in der es hieß: „Hoffen wir, daß die Regierung Sr. Majestät unseres Allernäidigsten Kaisers und Königs, Der, wie Er an feierlicher Stelle erklärt hat, nichts sehnlicher wünscht und erstrebt, als Seinem Volke den Frieden zu erhalten, auch uns ein Werk des Friedens, die gewünschte Vergrößerung unserer Hochschule bringe, und daß wir in nicht zu langer Zeit unseren erhabenen Herrscher hier begrüßen können als den Begründer der König-Wilhelms-Universität Münster.“ (W. KOHL, a.a.O., S. 51).

⁵E. OBERMEYER, Von Kaiser Wilhelm zur WWU (Westfälische Nachrichten Nr. 192 vom 20. August 1977).

⁶W. KOHL, a.a.O., S. 61.

Für diese wenige Tage vor dem Kaiserbesuch vom 29. August bis zum 1. September erfolgte Namensverleihung bedankte sich der Rektor Prof. Dr. Pieper überschwänglich; er sah in dieser “gnädigen Fürsorge” eine Auszeichnung, “die den Allerhöchsten Namen mit Westfalens Universität bis in die fernsten Zeiten innigst verknüpfen soll.”⁷

An den Kaisertagen, die alles übertrafen, “was an öffentlicher Präsentation glanzvoller preußisch-deutscher Selbstdarstellung in Münster je stattgefunden hatte”,⁸ dankte auch der Oberbürgermeister Dr. Max Jungeblodt (1854 – 1923), “dass unsere Hochschule das stolze Recht besitzen soll, den kaiserlichen Namen ihres erlauchten Begründers als Westfälische Wilhelms-Universität führen zu dürfen.”⁹

Kaiser Wilhelm II. nahm zwar am ersten Abend dieser “herrlichen Kaisertage” an einem Ball des Adeligen Damen-Clubs teil, nahm am 30. August die Parade über das VII. Armeekorps ab und war anschließend Gastgeber des manöverüblichen Paradediners,¹⁰ seine “neue” Universität besuchte er jedoch nicht.¹¹

Für etliche Jahrzehnte war aber klar, dass Wilhelm II. der Namenspatron der Westfälischen Wilhelms-Universität war. So formuliert Karl-Ernst Jeismann:¹² “Als sich der König 1907 entschloß, der Universität seinen Namen zu verleihen, …”, und im Stadtmuseum heißt es knapp: “Zu Ehren Wilhelm II.”

2. Zur *Wilhelm I.-Legende*

Seit Ende der 1960er Jahre wurde immer wieder einmal die Frage gestellt, ob der letzte deutsche Kaiser als Namenspatron der Universität beibehalten werden dürfe: Angesichts seines übersteigerten Militarismus, seiner gnadenlosen Kolonialpolitik, seines kriegstreiberischen Flottenprogramms, seines massiven Antisemitismus u.a.m. sei er als politisches oder moralisches Vorbild völlig ungeeignet. In den 1990er Jahren entfachten die Studierendenvertreter eine hitzige Debatte, die dazu führte, dass der Senat der WWU 1997 eine Kommission zur Umbenennung der Universität einrichtete. Diese Kommission schlug mit 6:4 Stimmen vor, den Namen der Universität zu ändern. Das Rektorat der WWU folgte diesem Vorschlag jedoch nicht – es blieb bei der “Westfälischen Wilhelms-Universität”. Lediglich der Allgemeine Studierendausschuss nannte sich um in “AStA der Universität Münster”.

Zeitgleich mit der quälenden Diskussion um die Umbenennung etlicher Straßen in Münster, insbesondere die des Hindenburgplatzes, brachte der DGB-Chef für das Münsterland,

⁷E. OBERMEYER, a.a.O.

⁸JOCHEN-CHRISTOPH KAISER, Vom Ende des Kulturkampfes bis zum Zusammenbruch 1918 – Aspekte der politischen Entwicklung. In: Geschichte der Stadt Münster (Hrsg. F.-J. JAKOBI), Münster 1993, Band 2, S. 195.

⁹Der Kaiserbesuch von 1970 (Red. ULRIKE GATTINEAU), Stadtarchiv Münster, 1990, S. 59.

¹⁰Der Kaiserbesuch von 1907, a.a.O., S. 5.

¹¹In: Der Kaiserbesuch von 1907, a.a.O., S. 5, wird überdies vermerkt: “Von weniger erfreulicher Art waren allerdings die städtischen Kosten für die ‘herrlichen Kaisertage’, die in ihrer Gesamthöhe von rund 136.000 Mark mehr als die jährlichen Ausgaben für die Armen-, Kranken- und Gesundheitspflege betragen.”

¹²KARL-ERNST JEISMANN, Die Bildungsinstitutionen zwischen 1815 und 1945. In: Geschichte der Stadt Münster (Hrsg. F.-J. JAKOBI), Münster 1993, Band 2, S. 669.

Heinz Rittmeier, am 30. Juli 2012 erneut eine Umbenennung der WWU ins Gespräch.¹³

Bei diesen Diskussionen wurde immer wieder die Ansicht geäußert, mit “Wilhelm” sei (möglicherweise) nicht Wilhelm II., sondern dessen Großvater Wilhelm I. gemeint gewesen.

Eine frühe Vermutung in dieser Richtung scheint auf Dr. Johannes Bauermann (1900 – 1987) zurückzugehen, der von 1939 bis 1961 Direktor des Staatsarchivs Münster und von 1942 bis 1978 Universitätsarchivar der Universität Münster war. Hierauf deutet zumindest ein Schreiben des Leiters des Geheimen Staatsarchivs Berlin, Herrn Prof. Dr. Jürgen Kloosterhuis, an Herrn Prof. Dr. Wilhelm Kohl, den Nachfolger von Bauermann, vom 22. August 2012 hin. Darin heißt es u. a.¹⁴ „... die Ihnen erinnerliche, gegebenenfalls durch Bauermann tradierte Version einer Einbeziehung Wilhelm I. in die Münstersche Namensgebung ...“. Es scheinen jedoch keinerlei Belege für diese Vermutung zu existieren. In dem Schreiben von Herrn Kloosterhuis wird festgestellt: “Soweit der Vorgang der Namensgebung der 1902 in Münster i. W. neu eingerichteten Universität in den hiesigen Beständen I.HA Rep. 86 Kultusministerium und I.HA Rep. 89 Zivilkabinett dokumentiert ist, lässt sich dieser nur auf Wilhelm II. beziehen.”

Auch in der 1997er Senatskommission der WWU wurde die “Wilhelm I.-Vermutung” geäußert. Hier war der Anknüpfungspunkt¹⁵ der “Kaiser-Wilhelm-Kanal”, dessen Grundsteinlegung am 3. Juni 1887 durch Kaiser Wilhelm I. erfolgte und der am 21. Juni 1895 durch Kaiser Wilhelm II. eröffnet wurde. Dieser neue Wasserweg wurde zu Ehren von Wilhelm I. “Kaiser-Wilhelm-Kanal” genannt. Belege dafür, dass es auch bei der Namensgebung der Universität Münster einen (historischen) Bezug zu Wilhelm I. gegeben hätte, wurden jedoch nicht vorgelegt.

Nach der Initiative von Herrn Rittmeier im Juli 2012 tauchte erneut die “Wilhelm I.-Vermutung” auf. Wie es hierzu gekommen sein könnte, deutet die folgende Notiz an. Im August d. J. schrieb ein namhafter Historiker der WWU dem Autor (Mail vom 13.08.2012): “Vor einigen Jahren habe ich jedoch Vorlesungsverzeichnisse der Universität aus den 1860er, 1870er und 1880er Jahren eingesehen, die im Universitätsnamen damals schon den lateinisch gehaltenen Rekurs auf ‘Wilhelm’ enthielten, also vor 1888, als der spätere Wilhelm II. als Kronprinz tituliert wurde. Ich vermute daher, daß es sich bei dem strittigen Namenspatron überhaupt nicht um Wilhelm II. handelt, sondern um Wilhelm I. Die Tatsache, daß dieser Name 1907 durch ein von Wilhelm II. unterzeichnetes Patent erneuert wurde, scheint mir meine Auffassung sogar zu bekräftigen: selbst Wilhelm II. dürfte nicht so selbstreferent gewesen sein, sich selbst zu bestätigen. Also, das sollte man vielleicht einmal genau nachprüfen.”

Glücklicherweise ist eine solche Nachprüfung gut möglich: Bei der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) Münster sind unter “Digitale Sammlungen” auch die lateinischen Vorlesungsverzeichnisse der münsterschen Theologischen und Philosophischen Akademie (“Index Lectionum ... in Academia Theologica et Philosophica Monasterensi ...”) vom WS 1823/24 bis zum WS 1899/1900 zugänglich. Dort erkennt man, dass auf dem Deckblatt ab dem Wintersemester 1826/27 jeweils auch der preußische König vermerkt ist:

¹³Vgl. Westfälische Nachrichten (WN) vom 31.07.2012.

¹⁴Vorlass von Prof. Dr. Wilhelm Kohl im Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen in Münster.

¹⁵Private Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Justus Diller vom 14.11.2012.

Vom WS 1826/27 bis zum SS 1840:

AUSPICIIS AUGUSTISSIMI ET POTENTISSIMI REGIS
FRIDERICI GUILELMI III.

(Abb. 1).

Vom WS 1840/41 bis zum WS 1860/61:

AUSPICIIS AUGUSTISSIMI ET POTENTISSIMI REGIS
FRIDERICI GUILELMI IV.

(Abb. 2).

Vom SS 1861 bis zum SS 1871:

AUSPICIIS AUGUSTISSIMI AC POTENTISSIMI REGIS
GUILELMI

(Abb. 3).

Vom WS 1871/72 bis WS 1888/89:

AUSPICIIS AUGUSTISSIMI AC POTENTISSIMI PRINCIPIS
GUILELMI
GERMANORUM IMPERATORIS, BORUSSORUM REGIS

(Abb. 4).

Ab dem SS 1889:

QUAE AUSPICIIS AUGUSTISSIMI AC POTENTISSIMI PRINCIPIS
GUILELMI II.
GERMANORUM IMPERATORIS BORUSSORUM REGIS

(Abb. 5).

Insbesondere waren also die “Widmungen” ab 1889 auf Wilhelm II. bezogen. Daraus, dass nach Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV. auch Wilhelm I. (von 1861 bis 1888) genannt worden ist, zu folgern, die Namensgebung im Jahr 1907 beziehe sich auf Wilhelm I., erscheint kaum nachvollziehbar.

Dass Wilhelm II. bei der Kabinettsordre vom 22. August 1907 seinen Großvater Wilhelm I. als Namenspatron gemeint habe, ist also eine Legende ohne realen Hintergrund.

3. Die Umbenennung von 1952

Bei den Diskussionen über eine Umbenennung der WWU wird jedoch häufig vergessen, dass die Universität erst seit 1952 – d. h. seit 60 Jahren – (wieder) Westfälische Wilhelms-Universität heißt. Vorher war sie bereits zweimal unbekannt worden:

Die erste Umbenennung erfolgte durch die Satzung vom 26. April 1929.¹⁶ Darin wird die Universität lapidar “Universität Münster” genannt (s. Abb. 6). Von der Universität wurde diese Umbenennung weitgehend ignoriert:¹⁷ Bis zum Wintersemester 1944/45 gab sie ihre Vorlesungsverzeichnisse als “Westfälische Wilhelms-Universität (zu) Münster” heraus (s. Abb. 7). Der Ordinarius für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie, Prof. Dr. Hans J. Wolff, schilderte die Situation am 31. März 1950 seinem Kollegen und Geschäftsführenden Direktor des Rechtswissenschaftlichen Seminars Prof Dr. Hans Schumann folgendermaßen: “Durch die Satzung vom 1. Mai 1929¹⁸ ist der Name unserer Universität von ‘Westfälische Wilhelms-Universität’ geändert worden in ‘Universität Münster’, weil in der Republik monarchistische Reminiszenzen vermieden werden sollten. Diese Ansicht des Staatsministeriums hat sich jedoch nicht durchgesetzt [sic!]. Es bildete sich vielmehr ein Gewohnheitsrecht, die Universität weiterhin ‘Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster’ zu benennen [...].”¹⁹

Nach dem Zusammenbruch des “Dritten Reiches” erhielt die Universität Münster von der britischen Militärregierung die Erlaubnis zur Wiedereröffnung am 3. November 1945. Diese bezeichnete sich als “Westfälische Landesuniversität Münster” (s. Abb. 8).

Wie auch die o. a. Mitteilung von Prof. Wolff an Prof. Schumann vom 31. März 1950 zeigt, gab es (hinter den Kulissen) Diskussionen über diesen Namen. Ein deutliches Zeichen für Bestrebungen zu einer Namensänderung war, dass die Vorlesungsverzeichnisse vom Sommersemester 1950 an nicht mehr von der “Westfälischen Landesuniversität Münster”, sondern von der “Universität Münster” herausgegeben wurden (s. Abb. 9).

1952 erfolgte dann die Rückbenennung in “Westfälischen Wilhelms-Universität”. Wie es zu dieser Umbenennung kam, wird aus den handschriftlichen(!) Protokollen im “Protokollbuch des Senats der Universität Münster von 1951 – 1957”²⁰ klar: Unter “Punkt 6 Verschiedenes” der Sitzung vom 06.02.1952 heißt es u. a. “Spekt. Klein fragt an, welches der offizielle Name unserer Universität ist; soll geklärt werden.” In der nächsten Sitzung (am 20.02.1952) gab es einen eigenen Tagesordnungspunkt “Punkt 6 Der Name unserer Universität”. Dazu wurde protokolliert: “Der bisherige Name war ‘Westf. Wilhelms-Univ.’ Der Name wurde nach 1945 ohne den Senat zu unterrichten in ‘Westf. Landes-Univers.’ geändert. Der Rektor wird gebeten, beim Ministerium zu fragen, ob es bei der Umbenennung bleiben soll. Bis dahin wird die Angelegenheit vertagt.” Wiederum eine Sitzung später (am 14.05.1952) wurde erneut (diesmal unter Punkt 3) über “Der Name unserer Universität” beraten. Hier besagt das Protokoll: “In namentlicher Abstimmung erklärte sich ein Senator dagegen, zwei enthielten sich der Stimme, während 10 Senatoren sich für die Bezeichnung ‘Westfälische Wilhelms-Universität’ entschieden. Der Rektor wurde gebeten, diesen Beschluss dem Kultusministerium mitzuteilen. Dieser Beschluss erfolgt,

¹⁶Satzung der Universität Münster (vom 26. April 1929). In: Zentralbl. f. d. gesamte Unter. Verw. in Preußen 71 (1929), S. 228 – 237.

¹⁷Schließlich hatte am 9. November 1918, an dem Kaiser Wilhelm II. abdankte und der Kronprinz auf den Thron verzichtete, der Rektor der WWU, Prof. Dr. Julius Smend zusammen mit dem Senat erklärt, die königstreue Gesinnung der Professoren der WWU werde unerschüttert bleiben (JOCHEN-CHRISTOPH KAISER, a.a.O., S. 215).

¹⁸An diesem Tag trat diese Satzung in Kraft.

¹⁹UA Münster, Bestand 4, Nr. 146 (alt), s.a. PETER RESPONDEK: Besatzung, Entnazifizierung, Wiederaufbau. agenda Verlag, Münster 1995, S. 71.

²⁰Universitätsarchiv Münster

weil die Rechts- und Staatsw. Fakultät in der Sitzung vom 06.02.1952 um eine Klärung gebeten hatte.”

Bei dem unmittelbar folgenden Punkt 4 “Universitäts-Jubiläum” vermerkt das Protokoll “Der Rektor schlägt vor, daß die Einladungen ergehen ‘Einladung zur 50-Jahrfeier der Westf. Wilhelms-Univ.’ – der soeben gefasste Umbenennungsbeschluß wurde also sofort umgesetzt. Als ersten Programmpunkt schlug der Rektor dabei vor: “Di 1.7.52 10.00 Festakt in der ‘Schauburg’: Einzug des Lehrkörpers unter Fanfarennklängen.”

Auch bei dieser Benennung der Universität Münster kann also wiederum nur Wilhelm II. gemeint gewesen sein. Während die fast euphorische Zustimmung zur Namensgebung im Jahre 1907 aus der damaligen Verehrung des “Friedenskaisers” Wilhelm II. und der nationalen Begeisterung für ein geeintes Deutschland zu erklären war, bedeutete die Umbenennung von 1952 eine Demonstration rückwärts gewandter Gesinnung: Der am 6. Februar 1952 gegebene Anstoß erfolgte genau einen Tag, nachdem das Gesetz zum Abschluss der Entnazifizierung in NRW verkündet worden war.²¹ Dass dies im Senat der Universität durchaus so gesehen wurde, zeigen die Gegenstimme und die beiden Enthaltungen.

Notabene: Eine nette Protokollnotiz zu Punkt 4 der Sitzung vom 14.05.1952 lautet: “Der Rektor teilt mit, daß er 15.000,- DM ergattert [geändert in ‘erhalten’] hat, um bis dahin Talare für den Lehrkörper anfertigen zu lassen.”

Bereits ab dem Wintersemester 1952/53 wurden auch die Vorlesungsverzeichnisse wieder von der “Westfälischen Wilhelms-Universität Münster” herausgegeben (s. Abb. 10).

*Prof. em. Dr. Norbert Schmitz
Institut für Mathematische Statistik
Einsteinstraße 62
48149 Münster
WWW: <http://wwwmath.uni-muenster.de/statistik/schmitz>*

²¹Dieses Gesetz sorgte zusammen mit dem vom Deutschen Bundestag am 10. April 1951 beschlossenen “131er-Gesetz” (sowie dem am 11. Mai 1951 verkündigten und am 1. Juli 1951 in Kraft getretenen Entnazifizierungsgesetz) dafür, dass Beamte, die wegen ihrer Nazi-Vergangenheit nach 1945 nicht weiter beschäftigt worden waren, nunmehr vorrangig eingestellt wurden.

Anhang: Abbildungen

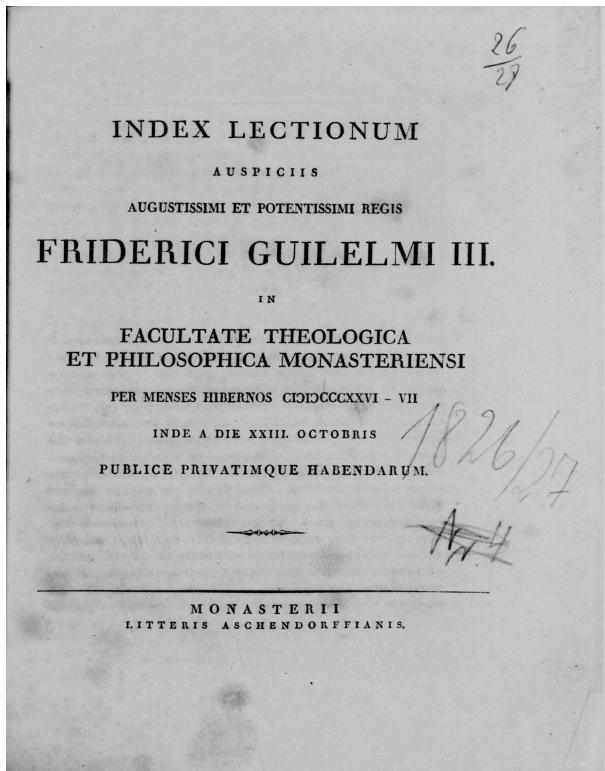


Abbildung 1: Vorlesungsverzeichnis vom WS 1826/27

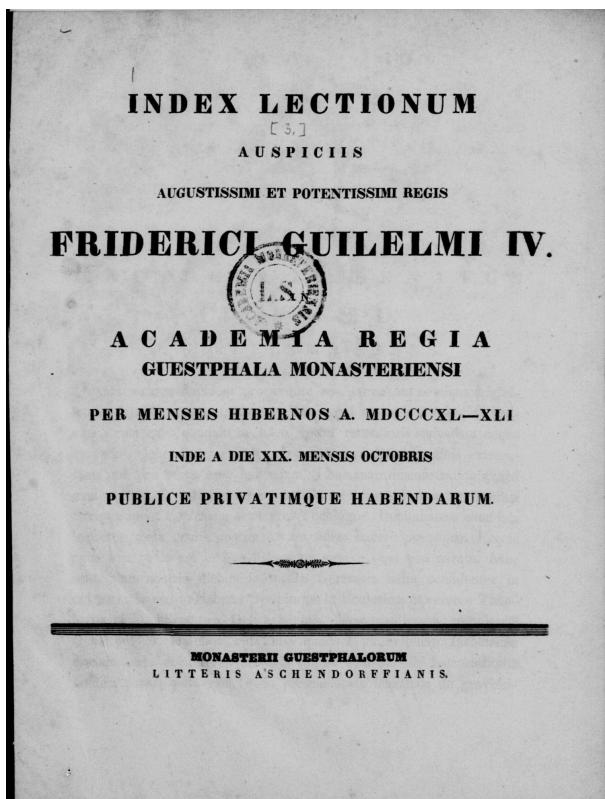


Abbildung 2: Vorlesungsverzeichnis vom WS 1840/41

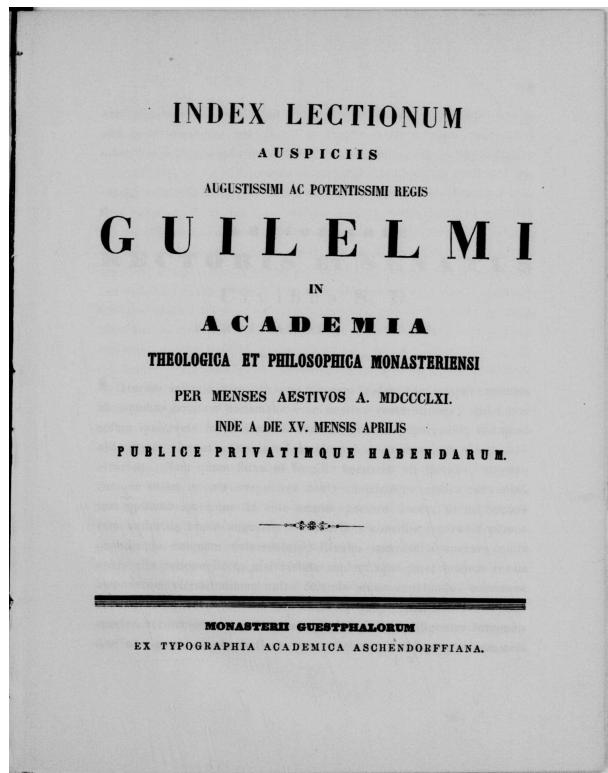


Abbildung 3: Vorlesungsverzeichnis vom SS 1861

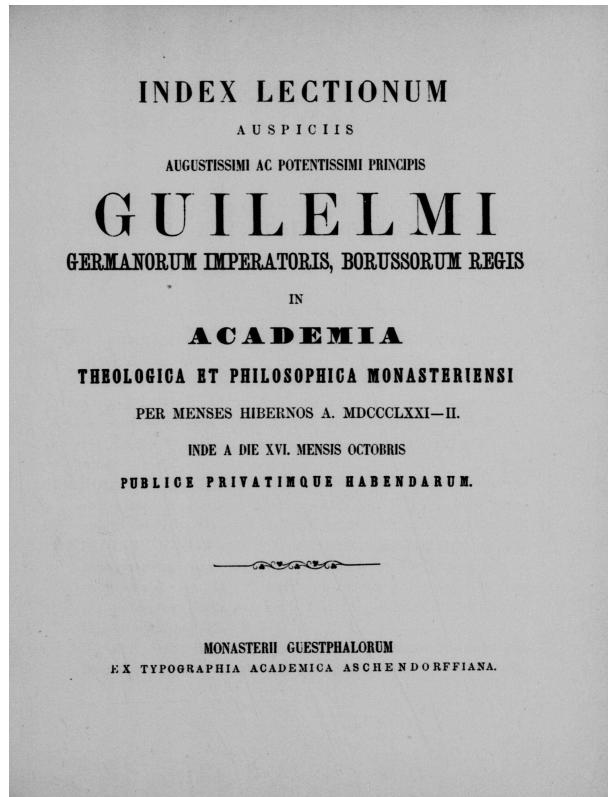


Abbildung 4: Vorlesungsverzeichnis vom WS 1871/72

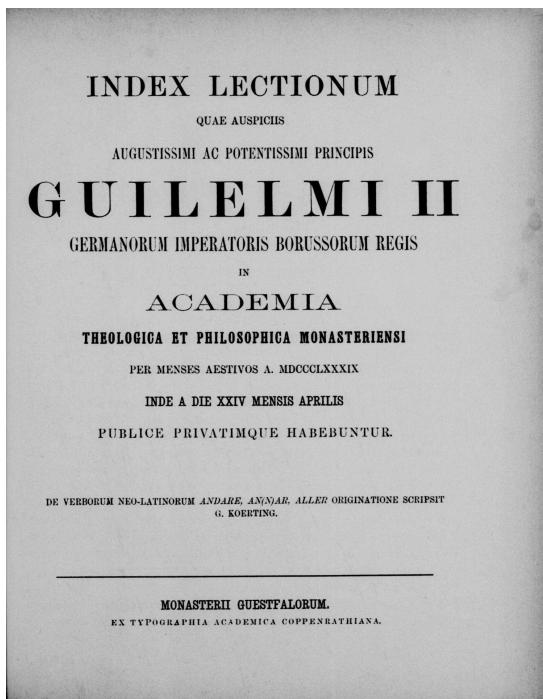


Abbildung 5: Vorlesungsverzeichnis vom SS 1889

228	Amelius' Zeil
312. Satzung der Universität Münster.	§ 6.
Auf Grund der §§ 67 ff. Teil II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts und des Beschlusses des Staatsministeriums vom 20. März 1923 — St. M. I 3071 — verleihe ich der Universität Münster die folgende Satzung:	Die Universität umfasst folgende Fakultäten:
I. Die Universität im allgemeinen.	1. die Katholisch-Theologische Fakultät, 2. die Evangelisch-Theologische Fakultät, 3. die Recht- und Staatswissenschaftliche Fakultät, 4. die Medizinische Fakultät, 5. die Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät.
§ 1.	Die beiden Theologischen Fakultäten haben gleichen Rang und wechseln, wo es auf den Voritrat ankommt, Jahr um Jahr untereinander ab.
Die Universität hat die Aufgabe, in innerer Verbundenheit mit den lebendigen Kreisen der westfälischen Heimat die Wissenschaft durch Forschung und Lehre zu fördern. Sie hat die studierende Jugend zum Erwerb der akademischen Grade des höheren Staatsdienstes sowie für andere Berufe vorzubereiten, so dass eine wissenschaftliche Bildung erforderlich oder nützlich ist, vorgzubereiten. Als Gemeinschaft von Lebenden und Lernenden, die im Geiste der Weisheit verbunden sind, sucht sie den fittlichen Charakter der akademischen Jugend zu entfalten und für zur verantwortungsvollen Mitarbeit an Staat und Kultur zum Wohle des Volkes zu erziehen.	Der Minister ist ermächtigt, in Namen des Staatsministeriums die „Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät“ in eine Philosophische und eine Naturwissenschaftliche Fakultät zu teilen.
§ 2.	§ 7.
Die Universität ist eine Veranstaltung des Staates und hat zugleich nach Maßgabe der Gesetze die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein eigenes Siegel und bedient sich dessen in öffentlichen Ausserungen.	An der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät soll für Philosophie und für das Fach der neueren und mittleren Geschichte je ein ordentlicher Professor evangelischer und ein ordentlicher Professor katholischer Konfession bestellt werden. Im übrigen bestehen an der Universität, abgesehen von den Theologischen Fakultäten, keinelei konfessionelle Beschränkungen für die Beisetzung der Lehrstühle.
§ 3.	§ 8.
Die Universität verfügt ihre Angelegenheiten durch die akademischen Behörden selbstständig. Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.	Den Lehrkörper im engeren Sinne bilden:
Das Organ des Ministers ist der Kurator als sein ständiger Vertreter. Dessen gebührliche Fürsorge für die Universität und die Aufsicht über sie ist Ort und Stelle, die unmittelbare Leitung der Verwaltungs- und Kassenverwaltung der Universität, ihrer Vertretung in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten vor und außer dem Gericht sowie überhand an die Wahlbehörde der Gerechtsame und ihrer inneren und äußeren Organe.	1. die ordentlichen Professoren, 2. die Honorarprofessoren, 3. die außerordentlichen Professoren, 4. die Privatdozenten.
Die Mitglieder der akademischen Behörden und der Mitarbeiter der Universität an den Ministerien geben durch die Hand des Kurotors. Beschwerden über den Kurator können dem Minister unmittelbar eingereicht werden.	Zur Gesamtheit der Universitätslehrer gehören ferner:
§ 4.	1. die hauptzugenden Dozenten, 2. die Betreuer, 3. der akademische Turn- und Sportlehrer, 4. die technischen Lehrer.
Bur Universität gehörten:	§ 9.
1. die Gesamtheit der Universitätslehrer, 2. der Universitätsrat, 3. die bei der Universität und ihren Einrichtungen angestellten Beamten, 4. die beamteten und nichtbeamten Assistenten, 5. die bei der Universität eingetragenen Studenten.	Die Lehrer der Universität sind verpflichtet, die Universität und ihre Aufgaben nach Kräften zu fördern, insbesondere der Wissenschaft in Fortbildung und Lehre zu dienen und sich an der Bewaltung nach bestem Können zu beteiligen.
Ferner gehörten der Universität die Ehrenbürger an.	Als Mitglieder akademischer Behörden sind sie zur Berichtseinführung allen amtlichen Angelegenheiten verpflichtet.
§ 5.	Die Mitglieder des engeren Lehrkörpers sind berechtigt, bei feierlichen Anlässen Mantel und Talar von farbigen Tuch. Die Hals- und Armaufschläge sind für die Angehörigen der Theologischen Fakultät violettes Farbe, der Recht- und Staatswissenschaftlichen Fakultät von roter Farbe, der Medizinischen Fakultät von grüner Farbe, der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät von blauer Farbe und den etwa zu bildenden besonderen Naturwissenschaftlichen Fakultät von gelber Farbe zu tragen. Die Dekane tragen Barett und Talar in den Fakultätsfarben.
Die akademischen Behörden sind Rector und Senat, der Große Senat, die engeren und die weiteren Fakultäten.	

Abbildung 6: Satzung vom 26. April 1929



Abbildung 7: Vorlesungsverzeichnis vom SS 1932

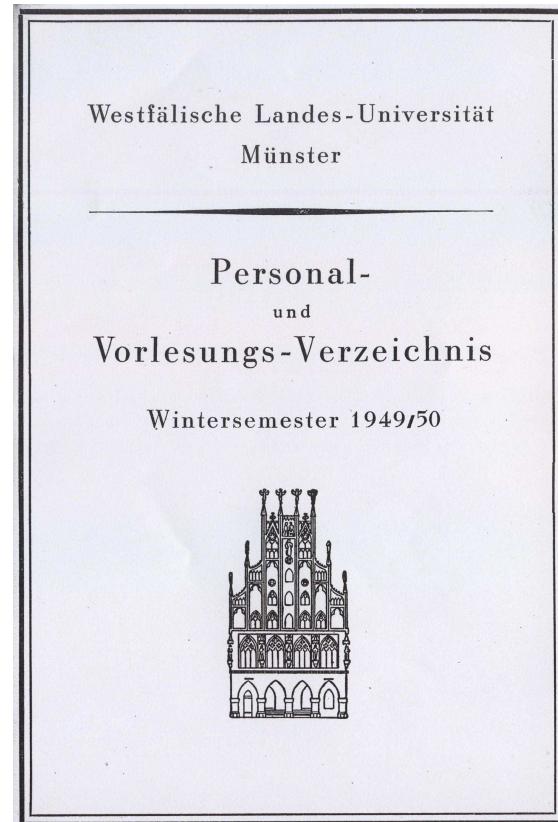


Abbildung 8: Vorlesungsverzeichnis vom WS 1949

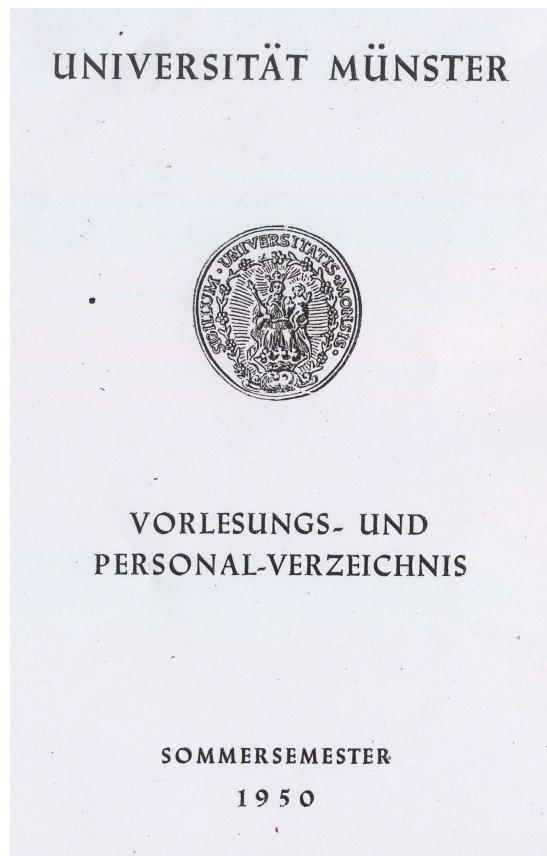


Abbildung 9: Vorlesungsverzeichnis vom SS 1950

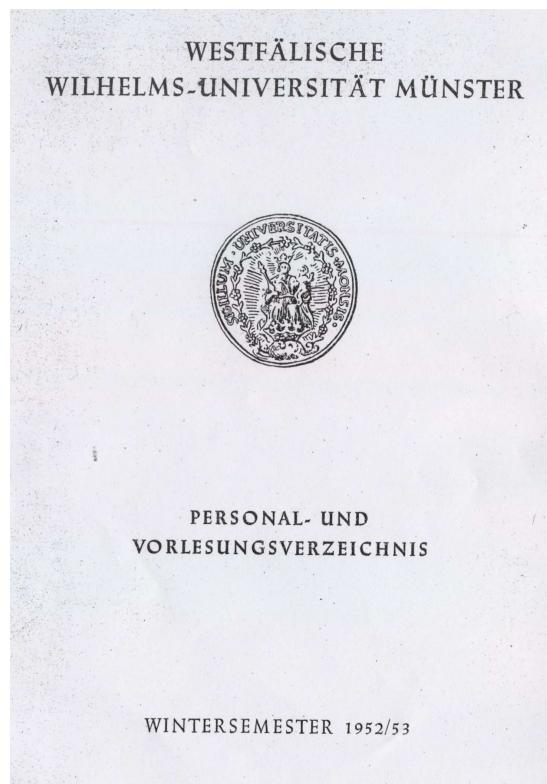


Abbildung 10: Vorlesungsverzeichnis vom WS 1952